

Stellungnahme

Juli 2026

RefE NatInfG

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines *Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung* Stellung nehmen zu können. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die für die Verbändeanhörung vorgesehene Frist viel zu knapp bemessen ist und eine angemessene inhaltliche Befassung mit dem Regelungsvorhaben deutlich erschwert.

Überragendes öffentliches Interesse

§ 1 Abs. 1a Nr. 2 BNatSchG (neu) legt den Schutz diverser natürlicher Infrastrukturen in überragendes öffentliches Interesse.

Verhältnis zum überragenden öffentlichen Interesse im TKG

Der Rechtsbegriff des überragenden öffentlichen Interesses findet sich in mittlerweile vielen Bundesgesetzen. Seit Mitte 2025 liegen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 TKG die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen im überragenden öffentlichen Interesse. Dies ist Voraussetzung für die Beschleunigung des Netzausbaus: Netze werden flächendeckend dichter und verbliebene Funklöcher können leichter geschlossen werden. Zudem können nur so die Netzbetreiber die neuen Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur erfüllen.

Eine inflationäre Verwendung des überragenden öffentlichen Interesses wird dazu führen, dass alle Schutzgüter wieder gleichrangig abgewogen werden. Bitkom begrüßt es daher ausdrücklich, dass § 1 Abs. 1a Nr. 2 BNatSchG (neu) Bereichsausnahmen zulässt, u.a. für § 1 TKG. Dies führt dazu, dass das überragende öffentliche Interesse nach dem BNatSchG gegenüber diesen Belangen keine Anwendung findet.

Angesichts der durch die Änderung verursachten Komplexität, die für den Rechtsanwender herausfordernd sein kann, regt der Bitkom an, entsprechend des zum überragenden öffentlichen Interesse bereits abgeschlossenen Handreichungsprozesses

eine vergleichbare Hilfestellung für den behördlichen Abwägungsprozess zu entwickeln. Dadurch kann verhindert werden, dass die neuen Regelungen zu mehr Bürokratie und längeren Verfahrensdauern führen.

Darüber hinaus ist jedoch eine entscheidende Klarstellung notwendig. Die Bereichsausnahmen gelten gemäß dem Wortlaut nur für solche Vorhaben, die bis zum Inkrafttreten des NatInfG durch ein anderes Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt wurden. Das überragende öffentliche Interesse in § 1 Abs. 1 S. 2 TKG besteht zunächst nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030. Es ist absehbar, dass der Fest- und Mobilfunkausbau bis zum Ende des Jahres 2030 nicht abgeschlossen sein wird. Daher ist in Zukunft eine Verlängerung der Frist im TKG wahrscheinlich. Aus Sicht des Bitkom ist eine vollständige Entfristung geboten. In der Bereichsausnahme des § 1 Abs. 1a Nr. 2 BNatSchG (neu) ist daher die Klarstellung erforderlich, dass auch durch Verlängerung erneut in das überragende öffentliche Interesse gestellte Vorhaben weiterhin Vorrang genießen.

Keine Verteuerung des Netzausbaus

Das Infrastrukturkukunftsgesetz stellt in einem neuen § 15 Abs. 6a BNatSchG die Gleichrangigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Ersatzgeldzahlungen her. Dieser Verfahrensvorteil droht nun jedoch durch die Erhöhung der Ersatzzahlung um 20 Prozent gemäß § 15 Abs. 6b S. 4 BNatSchG (neu) zunichte gemacht zu werden. Bitkom fordert, auf eine Erhöhung zu verzichten, um so die beabsichtigte Gleichrangigkeit nicht zu unterlaufen.

Die Gesetzesbegründung zu dem neuen Absatz 6b offenbart, dass Verfahrenserleichterungen des Infrastrukturkukunftsgesetzes nachträglich bepreist werden. Unternehmen sollen letztendlich für den Bürokratieabbau und die hieraus resultierenden Entlastungen bei den behördlichen Verfahren als Kompensation höhere Zahlungen leisten. Ersatzzahlungen stellen ausschließlich den naturschutzrechtlichen Ausgleich des jeweiligen Eingriffs in die Natur dar, nicht jedoch eine »Gebühr« für eine Verfahrensbeschleunigung. Die pauschale Erhöhung um 20 Prozent führt zu einer dem Eingriff losgelösten Mehrbelastung und damit zu einer systemwidrigen Überkompensation.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Nick Petersen | Manager für digitale Infrastrukturpolitik

M +49 151 14824830 | n.petersen@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.